

SATZUNG

Präambel

Die am 15. Oktober 1890 gegründete Abteilung Neheim des Sauerländischen Gebirgsvereins hat sich zum Ziel gesetzt

- das Wandern als Freizeitgestaltung zur Förderung der persönlichen Gesundheit zu pflegen und zu fördern,
- die örtlichen Wanderwege zu zeichnen und zu erhalten,
- das Bewusstsein der Menschen für das natürliche Umfeld zu schärfen,
- die Umwelt (Natur- und Landschaftsschutz) in den Mittelpunkt der Vereinsarbeit zu stellen.

Zur sinnvollen Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben soll diese Satzung beitragen.

Der SGV steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Sauerländischer Gebirgsverein Neheim“ mit dem Zusatz „e. V.“ und hat seinen Sitz in Arnsberg-Neheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet und dient nicht wirtschaftlichen Zwecken. Sie ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind
 - Erwachsene,
 - Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - Kinder unter 14 Jahren,
 - außerordentliche Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Frauen und Männer ernennen, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben.

Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend (DWJ) im SGV, einschließlich der Mitglieder, die in der DWJ im SGV eine Aufgabe ausüben.

2. Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann das Präsidium des Hauptvereins angerufen werden.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen, und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken.

Sie dürfen alle Einrichtungen des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen benutzen. In Wanderheimen und Hütten des Vereins sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schrifttum und Abzeichen erhalten sie die Mitgliedspreise eingeräumt.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und die Satzung.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Jugendliche Mitglieder von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem zuständigen Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder, die gegen die Belange des SGV verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem SGV nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt der Vorstand und teilt den Ausschluss seiner Mitgliederversammlung mit. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Präsidium des Hauptvereins möglich. Dieses Präsidium kann den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 3 Region und Hauptverein

1. Der Verein gehört zur SGV-Region Mittleres Sauerland. Zu jeder Regionalversammlung und jeder Hauptversammlung des Hauptvereins entsendet

der Verein Bevollmächtigte. Falls sie hieran verhindert ist, kann der Vorstand ein Mitglied einer anderen Abteilung schriftlich bevollmächtigen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich im 1. Vierteljahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu muss der Vereinsvorstand mindestens eine Woche vorher in der örtlichen Presse, im Internet und durch Aushang im Aushangkasten einladen.
2. Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind
 - a) der Jahresbericht,
 - b) der Jahresbeitrag und die Rechnungslage nebst Entlastung,
 - c) Vorstandswahlen,
 - d) der Arbeitsplan,
 - e) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Später oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur erledigt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zustimmt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vereinsvorsitzende nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 Mitgliedern des Vereins ein.
5. Eine ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist immer beschlussfähig.
6. Alle Beschlüsse werden durch Niederschrift beurkundet, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 5 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand muss mindestens bestehen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.

Es können weitere Vorstandsmitglieder als Fachwarte für bestimmte Fachgruppen gewählt werden, zum Beispiel

- e) der Jugendwart,
- f) der Wanderwart,
- g) der Wegewart.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister.

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder dieses Vorstands. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Vereinsvorstands gebunden.

3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Gestaltung des Vereinslebens die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Regionalvorstand und dem Präsidium des Hauptvereins.
4. Der Vorstand kann jederzeit vom Vereinsvorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.
5. Der Vereinsvorstand kann den Fachwarten nach deren Vorschlag Ausschüsse beordnen.
6. Die Fachwarte und Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Jugendliche jedoch erst vom 18. Lebensjahr ab.
2. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf oder, wenn sich Widerspruch erhebt, durch Stimmzettel.
3. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Jedes zweite Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Vorstände aus. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen nimmt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit vor. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
4. Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Rechnungslegung

Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die dem Vereinsvorstand nicht angehören, geprüft.

§ 8 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben

werden. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 Satz 2 findet im Falle der Satzungsänderung keine Anwendung.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Zu einer solchen Mitgliederversammlung müssen der Regionalvorstand und das Präsidium des Hauptvereins eingeladen werden.

Das Vermögen fällt bei Auflösung dem Hauptverein zu. Falls dieser gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die Mitgliederversammlung zugleich über eine dem Satzungszweck entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

§ 10 Geltungsbeginn

Diese Satzung wird rechtsgültig nach der Eintragung in das Vereinsregister.

Diese Satzung tritt am 02. März 2012, 24.00 Uhr, in Kraft.